

rechnen, daß die Rollenmanipulation einen derart beträchtlichen Stellenwert einnimmt.

Zu erwähnen sei des weiteren das Institut der "informato-  
rischen Befragung", welches verwurzelt in § 163 der StPO  
der BRD vom ursprünglichen Anliegen her dazu dienen sollte,  
zunächst festzustellen, wer als Zeuge und wer als Beschul-  
digter einer Straftat oder einer möglicherweise vorliegenden  
Straftat im konkreten Fall in Betracht kommt. Im Rahmen<sup>1</sup>  
des in den letzten Jahren vollzogenen Wandels in der poli-  
zeilichen Ermittlungstätigkeit wird zunehmend die expandie-  
rende Tendenz der informatorischen Befragung zu ungunsten  
von eigentlich angebrachten Beschuldigten- bzw. Zeugenver-  
nehmungen deutlich.

In strafprozessualer Hinsicht hat eine Einordnung als in-  
formatorisch zu Befragender für den Betroffenen zur Folge,  
daß das Ermittlungsorgan ihm gegenüber zu einer Belehrung  
über das Aussageverweigerungs recht nicht verpflichtet ist  
und daß er überhaupt über seine Stellung im Verfahren und  
über die Lage des Verfahrens im Unklaren gelassen bzw. sugges-  
tiv getäuscht werden kann.<sup>2</sup>

Um die mit einem solchen Vorgehen möglicherweise entstehenden  
beweis rechtlichen Probleme auszuräumen, hat das Oberlandes-  
gericht Stuttgart im Jahre 1977 in einer Entscheidung fol-<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Kerner, Verbrechenswirklichkeit und Strafvei-  
folgung

München 1973, S. 53 ff. und  
Krause, Die informatorische Befragung,  
in: Die Polizei, 1978, S. 305 ff o

<sup>2</sup> Vgl. Fischer, Die polizeiliche Vernehmung,  
Wiesbaden 1975, S. 131 ff.

<sup>3</sup> Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart,  
in: Monatsschrift für deutsches Recht 1977, S. 70 ff.